

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung

am 16. Oktober 2012

folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.
2. Die französische und die russische Sprachfassung dieses Staatsvertrages sind gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für Finanzen aufliegen.

Mag. Rosa Lohfeyer

Schriftführer/in

Mag.^a Barbara Prammer

Präsidentin